

10. März 1949: Die SED legt ihren Verfassungs-Entwurf vor

ERMÄCHTIGUNGSGESETZ FÜR DIE ZWEITE DIKTATUR

Manfred Wilke

Der vom „Deutschen Volksrat“ veröffentlichte Entwurf der Verfassung für die Deutsche Demokratische Republik gehört wie das Grundgesetz der Bundesrepublik zu den „Organisationsstatuten“ der beiden Teilstaaten von 1949. Der „Deutsche Volksrat“ setzte sich aus Funktionären der SED, ihrer Massenorganisationen und Politikern der Blockparteien zusammen. Er entstand aus der „Volkskongressbewegung“ für die deutsche Einheit, die von der SED im Osten und der

KPD im Westen organisiert wurde. Der Verfassungsentwurf war eine gesamtdeutsche Verfassung. Sein Artikel 1 unterstreicht diesen Anspruch: „Deutschland ist eine unteilbare Demokratische Republik; sie baut sich auf den deutschen Ländern auf.“ Weiter heißt es: „Es gibt nur eine deutsche Staatsangehörigkeit.“ Gewollt wurde ein Einheitsstaat, in dem die Länder nur ausführende Verwaltungsaufgaben haben. Es war der Gegenentwurf zum föderalen Staatsaufbau des Grundgesetzes.

Die SED-Vorsitzenden Wilhelm Pieck (links) und Otto Grotewohl



Bild: akg-images

Die Betonung der deutschen Einheit durch die SED in dem Moment, als die Kommunisten ihre Staatsgründung in der SBZ vorbereiteten, entsprach dem Willen von Josef Stalin. Er billigte in Moskau den Plan der SED-Vorsitzenden Wilhelm Pieck und Otto Grotewohl zu einer „Volkskongressbewegung“ für eine deutsche Verfassung im März 1948. Der sowjetische Diktator betonte gegenüber den SED-Politikern, da die deutsche Einheit nicht sofort käme, müsste die SED sie propagieren, um die ganze Bevölkerung an die Kommunisten zu binden. Die Mobilisierung einer von ihnen geführten deutschen Nationalbewegung sollte der Sowjetunion helfen, die Pläne der Westalliierten für die Gründung einer westdeutschen Republik zu durchkreuzen, die sie 1948 in die Tat umsetzten. Mit der Gründung der DDR selbst wollte die sowjetische Führung warten, bis die Bundesrepublik konstituiert war, um die Schuld an der deutschen Teilung dem Westen aufzubürden.

In der SBZ waren im März 1949 die grundlegenden Entscheidungen für die diktatorische Staatsordnung längst gefallen: 1. Im Juni 1945 beauftragte Stalin Wilhelm Pieck und Walter Ulbricht, die KPD wieder aufzubauen, einen Block der „antifaschistischen Parteien“ zu bilden, um in der SBZ einen „demokratischen Staat“ aufzubauen. 2. Durch Befehl der Sowjetischen Militäradministration wurde 1948 die „Deutsche Wirtschaftsmission“ gegründet, die Planwirtschaft etabliert und damit der zentrale Staatsapparat der künftigen DDR geschaffen. 3. Alle Schlüsselpositionen in Staat, Wirtschaft und Kultur waren bereits von der SED besetzt. Der Text der Verfassung orientierte sich an dem der Weimarer Reichsverfassung und versprach den Bürgern eine parlamentarische Republik und einen Rechtsstaat. Im Namen des Volksstaates wurde die Gewaltenteilung verworfen zugunsten der Gewaltpersonenkonzentration auf die Volkskammer, ein Parlament ohne Entscheidungsbefugnis, dessen Abgeordnete nicht in freien und geheimen Wahlen bestimmt wurden.

In der Verfassung selbst taucht die SED als diktatorische Staatspartei an keiner Stelle auf, ein Artikel über die führende Rolle der Partei

wie in der Verfassung von 1968 hätte ihren gesamtdeutschen Anspruch sofort zerstört. Die Verfasser des Verfassungsentwurfs wählten einen anderen Weg. Die Absicherung des Regimes und seiner Realverfassung erfolgte durch den Artikel 6: „Boykotttätige gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordtätige gegen demokratische Politiker,

»Mit der Gründung der DDR wollte die sowjetische Führung warten, bis die Bundesrepublik konstituiert war, um die Schuld an der deutschen Teilung dem Westen aufzubürden.«

Bekundungen von Glaubens-, Rassen- und Völkerhaß, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches.“ Obwohl diesem Artikel alle Wesensmerkmale eines Strafgesetzes fehlten, wurde er zu einem „unmittelbar anzuwendenden Strafgesetz“. Auf Grundlage dieses Artikels wurden von Gerichten der DDR gegen politische Gegner bis 1958 hohe Strafen verhängt, einschließlich der Todesstrafe.

In der Verfassungsgeschichte der Deutschen erwies sich diese Verfassung der DDR, die am 7. Oktober 1949 in Kraft trat, als Ermächtigungsgesetz für die zweite Diktatur in Deutschland im 20. Jahrhundert.

Prof. Dr. Manfred Wilke war bis zu seiner Pensionierung Leiter des Forschungsverbundes SED-Staat an der FU Berlin und ist heute Projektleiter beim Institut für Zeitgeschichte München.

—> www.sed-staat.de

—> www.ifz-muenchen.de

